



HUNDESTEUERVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Nassereith hat mit Beschluss vom 04.10.2016 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Nassereith einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich **EUR 56,80**.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeinde der Gemeinde Nassereith in ein und demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde (ausgenommen Wach- und Berufshunde), so beträgt die Hundesteuer für jeden weiteren Hund pro Jahr 212,00 Euro.

(3) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich **EUR 45,00** (maximal EUR 45,- gemäß § 4 Tiroler Hundesteuergesetz).

(4) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3 Steuerbefreiung

1.) Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

2.) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe von Personen, die alleinstehend sind und eine Pflegebeihilfe beziehen, gehalten werden und für den Hundehalter unentbehrlich sind, sind von der Steuer gem. § 2 befreit. Diese Steuerbefreiung kann je Person nur für den ersten Hund beantragt werden.

Über Antrag wird weiters Steuerfreiheit gewährt für:

a) Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden. Als Nachweis über den Einsatz als Diensthund ist eine Bestätigung der vorgesetzten Dienststelle beizubringen.

b) Sanitäts- oder Lawinenhunde im Dienste des österr. Roten Kreuzes oder der Bergrettung, die für diese Hundearten vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben und auf der von der Tiroler Bergrettung, Abteilung Lawinenhundestaffel jährlich aufgelegten Liste aufscheinen.

Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.

§ 4

Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches

1.) Der Abgabeananspruch entsteht erstmals mit Beginn der Haltung eines Hundes im steuerpflichtigen Alter bzw. mit Wegfall eines vorgesehenen Befreiungs- oder Ermäßigungsgrundes. In weiterer Folge entsteht der Abgabeananspruch mit dem Beginn des Kalenderjahres.

2.) Wird ein Hund erst während des Jahres erworben, so entsteht die Hundesteuerpflicht aliquot für die aufgerundeten vollen Monate. Diesfalls ist die Steuer mit dem auf den Erwerbstag folgenden Monatsersten fällig und binnen 14 Tagen an die Gemeindekasse zu entrichten. Dasselbe gilt bei Wegfall eines der im § 4 angeführten Befreiungsgründe oder Erreichen des im § 1 Abs. 1 angeführten Alters.

3.) Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Hundesteuerpflicht, wenn die Steuer für den früheren Hund ordnungsgemäß entrichtet wurde.

4.) Wird eine Hundehaltung während des Jahres beendet, erlischt der Abgabeananspruch mit Ende des Monats der Abmeldung des Hundes. Eine bereits entrichtete Hundesteuer für das laufende Jahr wird im aliquoten Ausmaß rückerstattet.

§ 5 Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6 Steuermarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde Nassereith bei dessen Anmeldung als Erkennungszeichen eine mit einer Nummer versehene Steuermarke aus. Die Steuermarke hat der Hund sichtbar zu tragen. Bei Verlust der Steuermarken wird dem Besitzer auf seinen Antrag und gegen Vorweis der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Kosten für die Ersatzmarke, eine neue Marke ausgefolgt.

§ 7 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Gemeinde Nassereith, am 04.10.2016

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Kröll Herbert

*kundgemacht, am 05.10.2016
abgenommen, am 20.10. 2016*

Abgeändert mit Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Nassereith vom 12.12.2017, 04.12.2018, 03.12.2019, 10.12.2020, 30.11.2021, 06.12.2022 und 05.12.2023!



Dieses Dokument wurde von Herbert Kröll elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 08.01.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.nassereith.tirol.gv.at/Amtssignatur